

GZ. RV/0361-W/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Mistelbach betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2001 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt, welches mit Euro-Beträgen ausgedruckt wurde, zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches. Das Berechnungsblatt mit Schilling-Beträgen dient zur Information.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. ist Angestellte des X in Wien und beantragte in ihrer Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 u.a. die Berücksichtigung der Aufwendungen für einen Montessori Diplomlehrgang in Höhe von € 806,67 (S 11.100,-) als Werbungskosten.

Dazu erläuterte sie, dass sie beim X Wien auch als Trainerin in der internen Personalausbildung des X Österreich tätig sei: Neue Mitarbeiter hätten eine fast einjährige Ausbildung zu absolvieren.

Sie sei somit aktiv pädagogisch tätig. Sie habe auch eine "Train the Trainer" - Ausbildung durch das X besucht, deren Inhalte denen des Montessoridiplomlehrganges sehr ähnlich gewesen seien.

Wie sie bereits bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 ausgeführt habe, sei die Montessoriausbildung vor allem in ihren theoretischen Inhalten keinesfalls auf Kinder eingeschränkt.

Die Berufungsentscheidung betreffend Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 sei für den Sachverhalt im Jahr 2001 nicht anwendbar, sondern es sei aufgrund obiger Information neu zu entscheiden.

Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 wurden vom Finanzamt die von der Bw. geltend gemachten Werbungskosten nicht anerkannt. In der Begründung führt das Finanzamt aus, dass eine Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten nur dann gegeben sei, wenn die durch die Bildungsmaßnahmen erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Dies treffe jedoch hier nicht zu.

Die Bw. brachte gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 eine Berufung ein und wies darauf hin, dass die Montessori Ausbildung in Österreich für den Bereich der Erwachsenenbildung nicht gesondert angeboten werde. Wenn man sich in diesem Bereich weiterbilden wolle, bleibe daher nichts anderes übrig, als die vorhandenen Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Seit 2002 sei sie Trainerin in der internen Personalausbildung. Die Montessoripädagogik sei daher eine Ausbildung, die sehr wohl wesentlich Verwendung bei ihrer Tätigkeit als Trainerin in der Erwachsenenbildung Verwendung finde. Wesentliche Inhalte der Montessoripädagogik finden sich in der Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung wieder.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung ab und verwies begründend auf die Berufungsentscheidung betreffend Einkommensteuer 2000.

Die Bw. beantragte die Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Folgende Ausführung zum Thema Montessori Ausbildung wurden bereits anlässlich der Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres gemacht:

- Der Montessori Diplomlehrgang beziehe sich laut Bw. nicht nur auf Kinder, sondern es werde sehr wohl auch auf die Bedeutung der Montessori Methode bei der Arbeit mit Erwachsenen eingegangen.
- In einem Schreiben des Montessori-Zentrums wird erläutert, dass sich die Diplomausbildung an Berufspädagogen, Therapeuten und Menschen aus beratenden und anderen sozialen Berufen richte. Die Theorie der Montessoripädagogik lasse sich nicht auf eine Altersspanne einschränken. Es gehe darum, Menschen jeden Alters dabei zu helfen, eigene Fähigkeiten und Ziele zu erkennen, und in der Folge auch Schulungsmaßnahmen oder entsprechende Tätigkeitsfelder für die Weiterentwicklung anzubieten. Die Montessoripädagogik stelle auch für Berater, die Menschen vor oder in der Zeit der Arbeitslosigkeit betreuen, eine profunde Arbeitsgrundlage dar. Die Kursteilnehmer hätten sich mit der Montessoripädagogik in Theorie und Praxis in Hinblick auf ihre persönliche Arbeitssituation auseinander zu setzen. In zwei schriftlichen Seminararbeiten seien die Montessoriprinzipien im Spiegel der eigenen Berufssituation herauszuarbeiten. Die Montessori-Ausbildung sei daher für alle Menschen in sozialen Berufen eine bereichernde Fortbildung.

Auf Aufforderung der Abgabenbehörde zweiter Instanz wurden von der Bw. die beiden Diplomarbeiten vorgelegt, die von ihr im Rahmen des Montessori Diplomlehrganges im Jahre 2002 erstellt wurden. Eine Diplomarbeit fasst die Grundprinzipien der Montessoripädagogik zusammen, während die andere sich mit Montessoripädagogik in der Erwachsenenbildung auseinandersetzt. Dazu werden Beispiele aus der internen Personalausbildung des X Österreich zur Illustration angeführt.

Zu den Diplomarbeiten und dem Berufungsbegehren nahm das Finanzamt dahingehend Stellung, dass hinsichtlich des strittigen Lehrgangs keine berufsspezifische Aus- bzw. Fortbildung vorliege, sondern eine auf die Entwicklungsstufen von Kindern abgestellte Erziehungslehre. Eine berufliche Notwendigkeit, welche ein Indiz für eine berufliche Veranlassung sei, sei von der Bw. nicht nachgewiesen worden. Auch sei trotz Tätigkeit in der internen Personalausbildung das Berufsbild einer X-Angestellten mit dem eines Berufspädagogen nicht vereinbar.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG sind Werbungskosten u.a. auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Um Fortbildung handelt es sich, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Daneben sind seit dem Jahr 2000 auch Ausbildungsmaßnahmen abzugsfähig, sofern der oben genannte Zusammenhang besteht. Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen und nicht ein abstraktes Berufsbild. Nach wie vor nicht abzugsfähig sind dagegen Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik,...) (Doralt, Kommentar zum EStG, § 16, Tz 203/2-5).

Die Bw. hat durch Vorlage ihrer Diplomarbeit über Montessoripädagogik in der Erwachsenenbildung durch konkrete Bezugnahme auf ihre eigene Berufssituation nachgewiesen, dass die Bildungsmaßnahmen in Ausübung des bisherigen Berufes verwertet werden. Sie hat sich ausführlich mit der Anwendung der Montessoripädagogik in der Ausbildungspraxis des X auseinandergesetzt. Damit hat sie auch glaubhaft gemacht, dass der Lehrgang nicht der Ausbildung etwa als Kindergärtnerin oder Lehrerin dienen sollte, welche Berufe mit dem einer X-Angestellten sicher nicht als verwandt eingestuft werden könnten.

Der geforderte Zusammenhang mit der von der Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit ist daher gegeben.

Des weiteren war zu prüfen, ob bezüglich des gegenständlichen Lehrganges allgemeinbildender Charakter bzw. eine private Veranlassung gegeben ist.

Die Anerkennung der Aufwendungen für den Montessori-Diplomlehrgang als Werbungskosten für das Vorjahr wurde von der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit der Begründung abgelehnt, dass der Lehrgang für eine X-Angestellte zu wenig berufsspezifisch ist und damit eher allgemeinbildenden Charakter aufweist.

Wie die Bw. vorbringt, ist sie nunmehr in der internen Personalausbildung tätig. Damit hat sich aber der entscheidende Sachverhalt geändert. Wenn auch der Montessori-Lehrgang auf Berufspädagogen ausgerichtet ist, so kann zumindest bezüglich des theoretischen Lehrgangsteils ein fachspezifischer Bezug zur Tätigkeit der Bw. im Ausbildungsbereich nicht abgesprochen werden. Dass die Montessori-Theorie auch auf die Erwachsenenbildung anwendbar ist, wurde von der Bw. in ihrer Diplomarbeit ausführlich dargestellt.

Zu einer eventuellen privaten Veranlassung des Lehrganges ist auszuführen, dass eine geplante Verwertung im außerberuflichen Bereich durch die Bw., welche laut Aktenlage keine Kinder hat, nicht erkennbar ist. Da somit Bereiche der privaten Lebensführung offensichtlich

nicht berührt werden, ist für die Anerkennung als Werbungskosten die berufliche Veranlassung ausreichend. Der Nachweis einer beruflichen Notwendigkeit, wie er vom Finanzamt gefordert wird, ist nur bei Bildungsmaßnahmen, die typischerweise auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, erforderlich (Sailer, Bernold, Mertens, Kranzl, Die Lohnsteuer, Ausgabe 2001, 178).

Der Berufung war daher statzugeben.

Wien, 7. Juli 2003